

RAHMENVERTRAG

abgeschlossen auf Basis der am 1.11.2018 in Kraft getretenen Satzungen des Urheberrechtssenats für den Privaten Hörrundfunk (UrhRS 1/16-64 und 1/16-65) vom 17.10.2018

zwischen der

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstraße 10
(kurz: AKM)

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, 1030 Wien, Baumannstraße 10
(kurz: AUSTRO-MECHANA)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich
(kurz: Fachverband)

wie folgt:

1. Vertragspartner

1.1 Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellshaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung der Kommunikationsbehörde Austria vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde, AVW 9.110/16-002, vom 18.10.2016, in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2 Die AUSTRO-MECHANA nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden mechanisch-musikalischen Rechte treuhändig im eigenen Namen wahr.

1.3 Der Fachverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und vertritt auf Grundlage der gesetzlichen Interessensvertretung nach dem Wirtschaftskammergesetz die Interessen der Veranstalter von privaten, kommerziellen Hörfunkprogrammen iSd des Privatradiogesetzes (BGBL. I Nr. 20/2001 idGf) bzw Veranstalter von Hörfunkprogrammen in Web-Channels (Side-Channels und Simulcast).



2. Gegenstand

2.1 Zwischen AKM, AUSTRO-MECHANA und dem Fachverband wurde ein Satzungsverfahren über die Bedingungen der für die Vervielfältigung und Sendung von Hörfunkprogrammen notwendigen Nutzungsbewilligungen für Hörfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes geführt. Diese Verfahren endeten mit Erlass zweier Satzungen des Urheberrechtssenats vom 17.10.2018. Diese Satzungen wirken auf die gegenständlichen Nutzungsbewilligungen ab dem 1.11.2018.

2.2 Der in den Satzungen genannte Begriff „Musikanteil“ wird von den Vertragspartnern unterschiedlich verstanden.

2.3 Der Fachverband ist der Auffassung, dass der abrechnungsrelevante Musikanteil im Verhältnis der programmierten Musik zur Gesamtsendedauer, also die im Musikprogrammteil gesendeten Musikwerken (Repertoire AKM bzw. AUSTRO-MECHANA) ohne Berücksichtigung von Zeiten der Moderation, Ramp-Moderationen, Jingles/Signations, Werbung oder Soundbetten (Hintergrundmusik), als Bemessungsgrundlage im Sinne der Satzungen heranzuziehen sei. Aus Sicht des Fachverbandes sei dies unverändert zu den bisherigen Gesamtverträgen im Rahmen der Satzungen beibehalten worden. Die Rechteeinräumung und Erlösaufteilung sei ebenso unverändert in Bezug auf das Gesamtrepertoire erfolgt.

2.4 Die Verwertungsgesellschaften stehen hingegen auf dem Standpunkt, dass der Musikanteil jegliche Musik, die im Hörfunkprogramm wahrnehmbar ist, unabhängig von ihrer Funktion oder Verbindung mit anderen Inhalten dem Begriff des „Musikanteils“ iSd Satzungen zugrunde zu legen sei.

2.5 Die Radioveranstalter sehen sich aufgrund des Kosten- und Verfahrensrisikos gezwungen, die Kosten mittels diverser kaufmännischer Maßnahmen zu senken. Diese Maßnahmen würden sich jedoch ebenso nachteilig für alle Vertragspartner auswirken. Die Vertragspartner sind daher bestrebt, trotz der unterschiedlichen Auffassung eine praxistaugliche Gesamtlösung anzubieten.

2.6. Zur Bereinigung dieser Differenzen sowie zur weiteren Vereinfachung gewisser in den Satzungen anders geregelter Modalitäten schließen die Vertragspartner daher die folgende Vereinbarung, unpräjudiziert für ihren jeweiligen Rechtsstandpunkt und nur für die Dauer ihrer Gültigkeit.

2.7. Diese Rahmenvereinbarung gilt für private Radioveranstalter im Sinne der Satzungen, die im herkömmlichen Sinn ein Sendeprogramm veranstalten, das sich aus Musik, Werbung und redaktionellen Inhalten zusammensetzt. Er gilt nicht für kommerzielle Radioveranstalter, die keine Werbung schalten, sondern eine Vergütung welcher Art auch immer für die Nutzung von ihren Endkonsumenten verlangen (Pay-Radio).



3. Musikanteil für terrestrische und digital-terrestrische Sendungen und Simulcast(s)

3.1 Der durchschnittliche jährliche Musikanteil iSd Satzungen (Verhältnis der Gesamtsendedauer des Gesamtrepertoires der betroffenen Verwertungsgesellschaften zur Gesamtsendezeit des jeweiligen Programmes) für terrestrische und digital-terrestrisch gesendete Hörfunkprogramme sowie den/die dazugehörigen Simulcast(s) wird einvernehmlich und für alle beitretenden Hörfunkveranstalter mit

75 % (fünfundsiebzig Prozent)

festgelegt.

3.2 Die Verwertungsgesellschaften verzichten für die Dauer der Vereinbarung gegenüber den beigetretenen Hörfunkveranstaltern auf ihre satzungsgemäßen Prüfrechte hinsichtlich des Musikanteils für terrestrisch oder digital-terrestrisch gesendete Hörfunkprogramme. Die sonstigen Prüfrechte zur Rechnungslegung bleiben davon unberührt.

4. Side-Channels

4.1 Side-Channels sind als untergeordnete Nebennutzung gegenüber dem terrestrisch ausgestrahlten Rundfunkprogramm zu werten. Für die Abrechnung der Nettowerbeerlöse wird der Musikanteil aus dem Musikprogrammteil zugrunde gelegt. Diese Berechnung ist ohne Präjudiz für den Standpunkt der Verwertungsgesellschaft gemäß 2.4 und dient nur einer praxistauglichen Gesamtlösung.

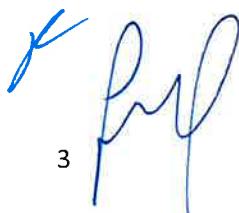
4.2 Der Hörfunkveranstalter gibt laufend bekannt, welche Side-Channels betrieben werden. Über die Einnahmen aus Side-Channels ist monatlich und in Summe ohne Zuordnung auf einzelne Webcasts Rechnung zu legen. Die prozentuelle Vergütung ist dem kumulierten Mindestentgelt für alle Webcasts gegenüber zu stellen und der jeweils höhere Betrag zu verrechnen.

4.3 Sofern eine technische Messung des Musikanteils der Side-Channels über die betrieblichen Playouts nicht möglich ist, ist der Radioveranstalter angehalten, eine möglichst genaue Schätzung abzugeben.

4.4 Für die Abrechnung ist über sämtliche Side-Channels ein Durchschnitt des Musikanteils aller Channels zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben Side-Channels mit einem Wortanteil über 50%.

5. Meldungszeiträume

5.1 Die Rechnungslegungen über Einnahmen sind wie in den Satzungen vorgesehen monatlich bis zum 15. des Folgemonats, in dem das jeweilige Hörfunkprogramm ausgestrahlt wurde, unter Verwendung des Formulars gemäß Beilage ./1 (terrestrische und digital-terrestrische Sendung) und Beilage ./2 (Side-Channels und Simulcast(s)) zu erstatten.



5.2 Die Rechnungslegung über vergangene, den oben genannten Satzungen bereits unterliegenden Sendezeiträume ist gesammelt und unter Aufgliederung in die Jahre 2018 (1.11.-31.12.2018) und 2019 sowie Jänner bis Juli 2020 bis zum 15. August 2020 und unter Aufgliederung der Einnahmen für Side-Channels und Simulcast(s) einerseits sowie das (digital-)terrestrische Hörfunkprogramm andererseits sowie unter Angabe des für die jeweiligen Zeiträume geltenden durchschnittlichen Musikanteils für Side-Channels (4.1) sowie der Anteile der Online-Hörer gemäß 4.2 zu erstatten, unter Verwendung der Formulare gemäß Beilage ./1 und Beilage ./2. Die daraus resultierende Zahlung ist binnen 14 Tagen nach der Vorschreibung durch die Verwertungsgesellschaften zu leisten. Bereits geleistete Akonto- oder sonstige Zahlungen, die dieselben Leistungszeiträume betroffen haben, werden entsprechend berücksichtigt. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simulcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simulcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe.

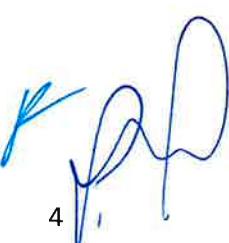
5.3 Sofern ein beitretender Hörfunkveranstalter Verbundwerbung beauftragt hat, hat er die zuständige Verbundwerbefirma (zB RMS) zu beauftragen auf Rechnung des Hörfunkveranstalters die von den Erlösen aus Verbundwerbung berechnete Vergütung direkt an AKM und AUME als Akonto auf die Gesamtjahresabrechnung zu bezahlen. Darüber hinaus entbindet der Hörfunkveranstalter die RMS ausdrücklich von jeglicher Verschwiegenheit oder datenschutzrechtlicher Beschränkung in diesem Zusammenhang, soweit diese seinen Sender betrifft. Die Aktontoabrechnung betrifft vorrangig die Verbunderlöse für die terrestrische und digital-terrestrische Sendungen. Hinsichtlich der Akonto-Abrechnung der Verbunderlöse Erlöse für Simulcast und Sidechannels kann dies nach Maßgabe der technischen Machbarkeit zusätzlich vereinbart werden. Die Verrechnung der Verbunderlöse soll ab 2021 vereinbart werden; Rechnungslegung und Nachverrechnung für die Zeiträume gemäß 5.2 sowie das Restjahr 2020 erfolgt noch im Wege der Hörfunkveranstalter direkt.

5.4 Ebenso hat der beitretende Hörfunkveranstalter nach seiner Wahl

- entweder jährlich neben den monatlichen Erlösmeldungen, die die gewährten Nachlässe im Sinne der Satzungen ohne Untergliederung enthalten, eine nach den verschiedenen gewährten Nachlässen (Rabatte, Skonti, Boni, Agenturprovisionen vor Aufschlag der USt und der Werbeabgabe, sonstige Nachlässe) aufgeschlüsselte Meldung zu übermitteln, und zwar gemeinsam mit der Monatsmeldung für Dezember. Die AKM und AUSTRO-MECHANA stellen eigene Formulare zur Verfügung, die dafür zu verwenden sind.

oder

- jährlich (zum 31.5. für das vorangegangene Jahr) ein Testat eines Abschlussprüfers iSd § 1 APAG zu übermitteln, der die korrekte Abrechnung bestätigt, und zwar nach dem Muster in Beilage ./3 des Rahmenvertrages.



6. Beitritt, Bedingung

6.1 AKM und AUSTRO-MECHANA sind zum Abschluss dieses Rahmenvertrages und der darauf aufbauenden Einzelverträge bereit, als in Höhe des Zielwerts zum Zeitpunkt des Abschlusses wesentliche Teile der Privatradiobranche dem Rahmenvertrag beitreten. Als Zielwert wird 60 % der tatsächlichen Hörer (digital-)terrestrischen Hörfunks privater, kommerzieller Hörfunkveranstalter infolge Vertragsabschluss seitens Programmveranstaltern in Aussicht genommen.

6.2 Jeder Hörfunkveranstalter gemäß 1.3 kann diesem Rahmenvertrag durch rechtsverbindliche Annahme der Einzelverträge mit AKM und AUSTRO-MECHANA bis zum 30.6.2020 beitreten. Die Einzelverträge liegen als Muster in den Beilagen ./A und ./B bei. Sollte bis zum 30.6.2020 der unter 6.1 definierte Zielwert nicht erreicht werden, behalten sich AKM und AUSTRO-MECHANA das Recht vor, die Einzelverträge nicht abzuschließen.

6.3 Der Anteil der tatsächlichen Hörer wird anhand der Summe der weitesten Hörerkreise laut Radiotest 1. Hj. 2019, soweit er kommerzielle Privatradios umfasst (Summe der Weitesten Hörerkreise aller erfassten privaten Radioprogramme), errechnet.

6.4 Die Verwertungsgesellschaften geben den jeweils gültigen Stand der Hörfunkveranstalter, die diesem Rahmenvertrag bereits beigetreten sind, auf Anfrage anderen privaten kommerziellen Hörfunkveranstaltern oder dem Fachverband bekannt. Beitreende Hörfunkveranstalter räumen den Verwertungsgesellschaften dieses Auskunftsrecht ausdrücklich ein.

6.5 Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, bis zum 10. Juli 2020 dem Fachverband und jedem anfragenden Hörfunkveranstalter bekanntzugeben, ob genügend Hörfunkveranstalter iS 6.1 Einzelverträge nach diesem Rahmenvertrag gegenüber ihnen angenommen haben oder nicht. Sie verpflichten sich außerdem, bis Ende Juli 2020 dem Fachverband und jedem anfragenden Hörfunkveranstalter bekannt zu geben, ob alle Hörfunkveranstalter, die dem Rahmenvertrag per Abschluss der Einzelverträge beigetreten sind, die Nachmeldungen und –zahlungen gemäß 5. geleistet haben.

6.6 Weitere Hörfunkveranstalter können auch nach dem Inkrafttreten des Rahmenvertrags diesem per Einzelvertrag binnen drei Monate nach Sendestart beitreten. Diese nachträglichen Beitritte haben keine Auswirkung auf den nach 6.1 definierten Zielwert zum 30.6.2020.

7. Dauer

7.1 Dieser Rahmenvertrag kann von jeder Seite unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle der Einleitung eines neuerlichen Satzungsverfahrens steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zum nächsten Abrechnungsmonat zu.

7.2 Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen wesentlich für den hier geregelten Gegenstand verändern, haben alle Rahmenvertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

8. Marktbeirat

8.1 AKM, AUSTRO-MECHANA und der Fachverband bekennen sich dazu, diesen Rahmenvertrag und die Marktverhältnisse bzw. künftigen Anforderungen laufend zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen zum Rahmenvertrag vorzunehmen. Zu diesem Zweck treten die Vertragspartner zweimal jährlich im Rahmen eines Marktbeirates zusammen. Der Fachverband zieht diesem Beirat mindestens zwei repräsentative Vertreter aus dem Kreis der Einzelvertragsmitglieder bei.

8.2 Im Rahmen des Marktbeirates sind unter anderem zu evaluieren:

- Entwicklung des Hörfunkmarktes
- Entwicklung der Hörerkreise sowie Webcast Abrufe aus In- und Ausland
- Entwicklung der Erlöse im Bereich Terrestrik und Webcast
- Evaluierung der untergeordneten Nutzung bei Simulcasts und Sidechannels

8.3 Im Falle unterschiedlicher Auffassungen zur Anwendung dieses Rahmenvertrages auf einen Radioveranstalter bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung. Gegebenenfalls werden weitere unabhängige Instanzen zu einer Stellungnahme angerufen (zB KommAustria, RTR).

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Abrechnung gemäß dieser Rahmenvereinbarung betrifft ausschließlich den Zeitraum nach Inkrafttreten der Satzungen ab 1. November 2018 und ohne Präjudiz für frühere Zeiträume. Alle nicht von diesem Rahmenvertrag geänderten Bestimmungen der Satzungen bleiben in Geltung. Weiters berührt dieser Rahmenvertrag nicht die Geltung der Satzungen für Hörfunkveranstalter, die diesem Rahmenvertrag nicht nach all seinen Bestimmungen beigetreten sind.

9.2 AKM und AUSTRO-MECHANA vereinbaren, bestehende Prüfverfahren zu beitretenden Hörfunkveranstaltern, die infolge des Satzungsverfahrens initiiert wurden, einzustellen. Ausgenommen sind Verfahren über bereits aufrechte Forderungen. AKM und AUSTRO-MECHANA initiieren keine weiteren Prüfverfahren zu beitretenden Hörfunkveranstaltern für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Satzungen.



9.3 Dieser Rahmenvertrag gilt technologieneutral für terrestrischen linearen Hörfunk aller Art (inklusive 5G Broadcast), aber nicht für reinen Webradiobetrieb.

9.4 Sollte für einen Hörfunkveranstalter günstigere Tarifkonditionen, als durch diesen Rahmenvertrag festgelegt, gewährt oder gerichtlich festgelegt werden, verpflichten sich die Verwertungsgesellschaften, diese Konditionen auch allen anderen Hörfunkveranstaltern anzubieten bzw. diesen Rahmenvertrag für die Zukunft gleichartig anzupassen (Meistbegünstigung). Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über aufrechte Forderungen sind nicht davon umfasst, sofern sie nicht offensichtlich zur Gewährung günstiger Tarifkonditionen missbraucht werden.

9.5 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Wien, am 3.6.2020

akm

AKM Autoren, Komponisten und Musikerverleger
registrierte Genossenschaft m. b. H.

Baumannstraße 10, 1030 Wien
T 443 (0) 50717-19000

Prof. Dr. Peter Mühlbacher
AKM Autoren, Komponisten und
Musikverleger
reg. Gen. mbH

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich

austromechana®
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte
Gesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10

1.1.09.11
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft
zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GmbH

Beilagen: Einzelverträge AKM (./A), AUSTRO-MECHANA (./B)
Formulare terrestrische und digital-terrestrische Sendung ./1
Formulare Web-Channels ./2
Muster Testat ./3

P

EINZELVERTRAG

abgeschlossen auf Basis der am 1.11.2018 in Kraft getretenen Satzung des Urheberrechtssenats für den Privaten Hörrundfunk (UrhRS 1/16-64) vom 17.10.2018 sowie des Rahmenvertrags vom 3.6.2019
zwischen der

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstraße 10
(kurz: AKM)

und dem

Hörfunkveranstalter:

Firmen- oder Vereinsname:

Straße / Gasse / Platz, Nr.:

Postleitzahl / Ort:

FN oder ZVR-Zahl:

(kurz: Einzelvertragspartner)

wie folgt:

1. Vertragspartner

1.1 Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung der Kommunikationsbehörde Austria vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde, AVW 9.110/16-002, vom 18.10.2016, in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2 Der Einzelvertragspartner ist Mitglied des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) und für folgendes/folgende Hörfunkprogramm/e Veranstalter im Sinn des Privatradiogesetzes (BGBl. I Nr. 20/2001 idgF) bzw Veranstalter der folgenden Hörfunkprogramme in Webchannels:

.....

1.3 Der oben genannte Fachverband hat mit der AKM am 3.6.2020 eine Rahmenvereinbarung über die unpräjudizielle Anwendung eines fiktiven Musikanteils geschlossen. Der Einzelvertragspartner tritt dieser Rahmenvereinbarung mit Abschluss des gegenständlichen Einzelvertrages bei.



2. Hörfunkprogramm

2.1 Das/Die vertragsgegenständliche/n Hörfunkprogramm/e wird/werden auf folgender/folgenden Frequenz/en von folgenden Senderstandorten aus gesendet bzw sind über folgende URL abrufbar:

.....

Der Zulassungsbescheid liegt diesem Einzelvertrag als Anlage bei.

2.2 Der AKM-pflichtige Musikanteil (Verhältnis der Gesamtsendedauer des AKM-Gesamtrepertoires zur Gesamtsendezeit des jeweiligen Programmes) für das terrestrischen (inkl digital-terrestrisch) gesendete Hörfunkprogramm nach 2.1 sowie den dazugehörigen Simulcast ist gemäß Punkt 3 des Rahmenvertrags mit 75% vereinbart.

2.3 Der Sendebeginn ist/war am

3. Weitester Hörerkreis

3.1 Der Weiteste Hörerkreis des Einzelvertragspartners beträgt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertragsabschlusses:

.....

4. Web-Channels

4.1 Der Einzelvertragspartner betreibt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die folgende Zahl an Web-Channels (Side-Channels und Simulcasts):

.....

4.2 Der durchschnittliche Musikanteil gemäß Punkt 4. des Rahmenvertrags aller Programme in Side-Channels (Verhältnis der Gesamtsendedauer des AKM-Gesamtrepertoires zur Gesamtsendezeit des jeweiligen Programmes) beträgt:%

4.3 Wenn der Einzelvertragspartner nach Abschluss des Einzelvertrags weitere Side-Channels betreiben möchte, wird er der AKM vor Inbetriebnahme diese Side-Channels und den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bekanntgeben sowie einen sich damit ändernden durchschnittlichen Musikanteil bekanntgeben.

5. Bewilligung nach der Satzung für privaten Hörrundfunk

5.1 Dem Einzelvertragspartner sind die Bestimmungen der Satzung des Urheberrechtssenats für privaten Hörrundfunk vom 17.10.2018 bekannt. Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten als integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrags, soweit sie nicht durch den Rahmenvertrag modifiziert werden. Die Bestimmungen des Rahmenvertrages sind ebenfalls integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages. Durch Abschluss des Einzelvertrags erteilt AKM dem Einzelvertragspartner die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen der Satzung.



5.2 Der Einzelvertragspartner erklärt, bei Vertragsabschluss keine Werbung über den nationalen Vermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH Austria zu schalten / Werbung über den nationalen Vermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH Austria zu schalten.
Der Einzelvertragspartner erteilt der AKM seine Zustimmung zur direkten Einholung der jeweils aktuellen Daten zum Weitesten Hörerkreis nach dem Radiotest und entbindet die RMS ausdrücklich von jeglicher Verschwiegenheit oder datenschutzrechtlicher Beschränkung in diesem Zusammenhang. Ebenso stimmt er der direkten Abrechnung für die Verbunderlöse betreffend der terrestrischen und digital-terrestrischen Sendungen mit der RMS im Sinne der Satzung zu. Der Einzelvertragspartner verspricht sein Bemühen um die Überprüfungsmöglichkeit der Abrechnung der RMS, soweit sie seinen Sender betrifft.

Die direkte Abrechnung im Wege des nationalen Vermarkters RMS Radio Marketing Service GmbH Austria erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2021. Für die Aufrollung bzw. Abrechnung der Geschäftsjahre 2018 (11.+12.2018), 2019 und 2020 ist der Einzelvertragspartner unmittelbar verantwortlich. Der Einzelvertragspartner ermächtigt RMS, gegenüber AKM die erforderlichen senderbezogenen Abrechnungen für diesen Zeitraum offenzulegen.

5.4 Der AKM ist das Sendeprogramm gemäß 11. der Satzung jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen Meldung der Erlöse in einer .csv-Datei (Microsoft Excel oder ähnliches) mit folgender Zeilenbeschriftung bekannt zu geben (links das zu verwendende Kürzel, rechts die Bedeutung):

SNDMELD – Sendermeldung

SENDER – Sender

DATUMA – Datum der Aufführung

TITEL – Titel

KOMPO – Komponist

STOPPMIN – Einzelstoppzeit

STOPPSEK – Einzelstoppsekunden

5.5. Der AKM sind neben den monatlichen Erlösmeldungen, die die gewährten Nachlässe im Sinne der Satzungen ohne Untergliederung enthalten, nach Wahl des Einzelvertragspartners:

- entweder jährlich eine nach den verschiedenen gewährten Nachlässen (Rabatte, Skonti, Boni, Agenturprovisionen vor Aufschlag der USt und der Werbeabgabe, sonstige Nachlässe) aufgeschlüsselte Meldung zu übermitteln, und zwar gemeinsam mit der Monatsmeldung für Dezember. Die AKM stellt eigene Formulare zur Verfügung, die dafür zu verwenden sind.

oder

- jährlich (zum 31.5. für das vorangegangene Jahr) ein Testat eines Abschlussprüfers iSd § 1 APAG zu übermitteln, der die korrekte Abrechnung bestätigt, und zwar exakt nach dem Muster in Anlage ./4.1 des Rahmenvertrages.



6. Vertragsdauer

6.1 Dieser Vertrag tritt rückwirkend mit 1.11.2018 in Kraft, und läuft, solange der Rahmenvertrag in Kraft ist. Allenfalls bestehende Einzelverträge werden mit Wirksamwerden durch diesen Einzelvertrag ersetzt.

6.2 Die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt, ohne dass es der Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte.

6.3 Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit dem Einlangen von deren Bekanntgabe bei der AKM.

7. Datenschutz

7.1 Der Einzelvertragspartner erteilt hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze, dass die AKM den Fachverbänden, allen anderen Einzelvertragspartnern, den Bezugsberechtigten, den ausländischen Verwertungsgesellschaften und allen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, bekanntgibt, dass er Einzelvertragspartner im Sinne der Satzung ist.

7.2 Der Einzelvertragspartner bestätigt, die auf der Website der AKM verfügbaren Informationen über seine Datenverwendung gemäß Art. 13, 14 DS-GVO sowie der nationalen Datenschutzgesetze zur Kenntnis genommen zu haben.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Einzelvertragspartner erklärt, dass die in dieser Vereinbarung von ihm gemachten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennt, dass jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

8.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse dem anderen Vertragspartner jeweils umgehend bekanntzugeben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam an die in diesem Einzelvertrag angegebenen Adressen abgegeben werden.

8.3 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Wien, am _____

_____, am _____

.....
AKM Autoren, Komponisten und
Musikverleger
reg. Gen. mbH

.....
Einzelvertragspartner

Anlage: Zulassungsbescheid

